



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zl. 241/94

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 32 -GE/19. 1994
Datum: 1. SEP. 1994
Verteilt 02.09.94 Baum

DVR: 0487864

PW/NC

H. Hoffmann

**Betrifft: Entwurf einer Richtlinie der EU über den Schutz
personenbezogener Daten
GZ. 810.107/10-V/3/94**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem einerseits die Akzeptanz von Änderungsvorschlägen nach der da. Note vom 12.07.1994 ohnehin nicht gegeben ist, andererseits der vorliegende Richtlinienentwurf grosso modo mit der in Österreich geltenden Rechtslage in Einklang zu stehen scheint, nimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag von einer Stellungnahme Abstand.

Die Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer wird beigelegt.

Wien, am 25. August 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Hoffmann
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

[Handwritten signature]



SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER

Herrn
Dr. Wolfgang Völkl
Rechtsanwalt

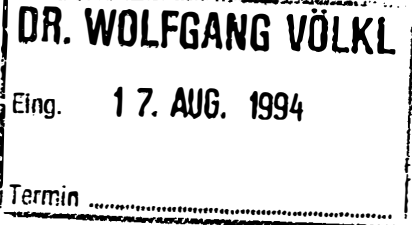
Nußdorferstraße 10 - 12
1090 Wien
per Fax voraus

5010 SALZBURG

Giselakal 43 Postfach 160

Telefon 0662 / 640042

Telefax 0662 / 640428



Betrifft: Begutachtung EU-Richt-
linie betreffend den
Schutz personenbezogener
Daten

Salzburg, am 11.8.1994

Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer konnte wegen der Urlaubszeit und auch wegen der sehr kurzfristigen Zustellung des Richtlinienentwurfs eine gründliche Beurteilung dieser Richtlinie nicht vornehmen. Die Aussendung enthält darüber hinaus auch den Hinweis, daß Textänderungen nur sehr schwer durchzusetzen wären, weil der Entwurf bereits seit mehreren Jahren in Beratung steht.

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer möchte Ihnen aber für eine seines Erachtens doch abzugebende grundsätzliche Stellungnahme zum Entwurf dieser Richtlinie mitteilen, daß seines Erachtens der grenzüberschreitende Austausch personenbezogener Daten in dem offenbar von der Richtlinie gewünschten äußerst massiven Umfang und die beabsichtigte Nivellierung des Schutzniveaus sämtlicher Staaten der EU enorme Gefahren unter dem Gesichtspunkt der Wahrung von Grundrechten, insbesondere auch der Achtung der Privatsphäre, mit sich bringt.

Es sollte daher generell zum Ausdruck gebracht werden, daß alle Bestimmungen des Richtlinienentwurfes, die den Grundrechtsschutz und den Schutz der Privatsphäre betonen, nachdrücklich unterstützt werden, und daß insbesondere gegen die Einwendungen des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit dem Verarbeitungsverbot für sensible Daten Bedenken bestehen.

Artikel 8 des Entwurfes betreffend die Verarbeitung empfindlicher personenbezogener Daten, die in Grundrechte oder in das Privatleben eingreifen, erscheint mit den dort angeführten Ausnahmen durchaus nicht überschießend. Mit besonderem Nachdruck sollte der Ansicht des Bundeskanzleramtes entgegengetreten wer-

- 2 -


den, daß die Verarbeitung solcher sensibler Daten schon dann im wichtigen öffentlichen Interesse gelegen ist, wenn sie zur Vollziehung irgendeiner österreichischen Rechtsvorschrift als erforderlich oder nützlich erachtet wird.

Nach Auffassung der Salzburger Rechtsanwaltskammer wäre es Aufgabe des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, der in der größeren Gemeinschaft aufgrund ihrer wirtschaftlichen Potenz drohenden Aushöhlung des Grundrechtsschutzes im Zusammenhang mit der Verarbeitung und dem internationalen Transfer personenbezogener Daten eher entgegenzuwirken und nicht im Gegenteil Schutzprinzipien, die in der Richtlinie ohnehin mit zahlreichen und problematischen Ausnahmen versehen sind, aus österreichischer Sicht als zu weitgehend zu kritisieren.

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer darf Sie bitten, sehr geehrter Herr Kollege, diese Stellungnahme in die des ÖRAK einzuarbeiten oder zumindest dieser Stellungnahme beizuschließen.

Für den Ausschuß der
Salzburger Rechtsanwalts-
kammer:

i.V.



(Dr. Wolfgang Mayr)